

Gewässerordnung des SAV Freier-Grund e.V. 1970

Gültig ab 2007

1. Verhalten am Gewässer

- 1.1. Der Angler sucht Ruhe! Störe ihn daher nicht.
- 1.2. Jede Verschandelung der Natur, wie Abschlagen von Sträuchern und Zweigen sowie das Wegwerfen von Abfällen, ist zu unterlassen.
- 1.3. Verlasse deinen Platz so wie du ihn anzutreffen wünschst.

2. Fischereipapiere

Beim Beangeln der Vereinsgewässer hat jeder Sportfischer folgende Fischereipapiere mitzuführen:

- 2.1. Gültigen Jahresfischereischein
- 2.2. Gültigen Fischereierlaubnisschein mit Fangliste oder entsprechendem Dokument
- 2.3. Gültigen Sportfischerpass mit entsprechenden Beitragsmarken

3. Besondere Verpflichtungen

- 3.1. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, auf die Einhaltung der Gewässerordnung zu achten und Unregelmäßigkeiten - gleich welcher Art - sind unter genauen Angaben des Tatbestandes und unter voller Namensnennung sofort dem Vorstand zu melden und ggf. selbst Maßnahmen zur Abwendung von Schäden zu ergreifen.
- 3.2. Jeder aktive Angler im Verein hat die Pflicht, 5 Arbeitsstunden pro Angelsaison im Jahr zur Pflege der Gewässer zu verrichten. Anderenfalls werden die fehlenden Stunden mit € 10,00 je nicht geleisteter Stunde abgegolten.
- 3.3. Jeder Angler hat vor Beginn des Angelns Datum und Gewässerbezeichnung mit Tinte oder Kugelschreiber in die Fangliste oder entsprechendes Dokument, einzutragen. Radieren wird als Fälschung betrachtet und entsprechend geahndet.
- 3.4. Den Kontrollberechtigten (amtlicher Fischereiaufseher und Vorstandsmitglieder) sind auf Aufforderung die Fischerpapiere vorzuzeigen. Nach Beendigung des Angelns sind täglich die Fangergebnisse in die Fangliste einzutragen.
- 3.5. Der Erlaubnisschein ist bis 15.01. des Folgejahres beim Gewässerwart abzugeben.
- 3.6. Bei nicht Einhaltung dieser Verordnung wird für das folgende Jahr keine Angelerlaubnis mehr erteilt.

4. Fangbestimmungen für den Mischenbachweiher und alle Fließgewässer

4.1. Für alle Vereinsgewässer gilt grundsätzlich:

- 4.1.1. Der verantwortungsbewusste Sportfischer stellt sein Gerät so zusammen, dass nach menschlichem Ermessen der Fisch sicher gelandet werden kann. Rute, Rolle und Schnur bilden eine Einheit und sind aufeinander abgestimmt.
- 4.1.2. Beim Gemeinschaftsangeln und Jugendangeln wird grundsätzlich nach Ansage des Sportwarts, bzw. des Jugendwarts, oder deren Vertreter, gefischt.
- 4.1.3. Die Angelzeit ist von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang festgelegt.
- 4.1.4. Nachtangeln ist nur bei Teilnahme von mindestens 2 Anglern erlaubt.
- 4.1.5. Geangelt werden darf nur mit Einzelhaken, dass gilt auch für tote Köderfische und alle Kunstköder wie Blinker, Spinner, Wobbler, usw.
- 4.1.6. Würmer gelten als Friedfischköder.
- 4.1.7. Zum Fang ausgelegte Angeln dürfen nicht unbeaufsichtigt sein.
- 4.1.8. Das Anfüttern ist mit 0,5 ltr. Trockenfutter erlaubt, auch beim Gemeinschaftsangeln, sofern der Sportwart keine anderen Anweisungen gibt.
- 4.1.9. Untermaßige Fische sind sofort schonend zurückzusetzen.
- 4.1.10. Alle gehakten Fische sind mit dem Kescher schonend zu landen.

Gewässerordnung des SAV Freier-Grund e.V. 1970 Gültig ab 2007

4.2. Für den Mischenbachweiher gilt:

- 4.2.1. Schonzeit ist vom 31. Dezember, sofern der Weiher nicht vorher schon mit Eis bedeckt ist, bis zum Anangeln.
- 4.2.2. Geangelt werden darf mit 2 Ruten, jedoch nur wie folgt:
- Vom Anangeln bis zum 31. Mai mit 2 Friedfischruten.
 - Vom 1. Juni bis 31. Dezember mit 2 Friedfischruten *oder* mit 1 Friedfisch- und 1 Raubfischrute mit totem Köderfisch.
 - Die Raubfischrute ist grundsätzlich mit einem Stahlvorfach oder einer Kevlarschnur vor dem Haken zu bestücken.
- 4.2.3. Beim Spinnfischen und Fliegenfischen darf ausschließlich nur mit 1 Rute geangelt werden.
- 4.2.4. Fliegenfischen ist die gesamte Angelsaison erlaubt.
- 4.2.5. Folgende Fangbegrenzungen gelten ab sofort bis auf Widerruf:
- Täglich insgesamt 4 „Edelfische“, davon je Fischart aber maximal:
- 4 Salmoniden
 - 4 Aale
 - 1 Zander
 - 4 Schleien
 - 1 Karpfen
 - 1 Hecht
- Wobei, einschließlich des Gemeinschaftsfischens, pro Woche, von Sonntag bis Samstag, nicht mehr als 5 Salmoniden gefangen werden dürfen!!
- Andere Fischarten, als die oben aufgeführten, unterliegen keiner Fangbegrenzung.
- 4.2.6. Mindestmaße sind vereinsintern für folgende Fische geändert:
- für den Aal = 50 cm
 - für die Schleie = 25 cm
 - für den Karpfen = 40 cm
 - für den Zander = 50 cm
 - für den Hecht = 50 cm
- 4.2.7. Ansonsten gelten die Mindestmaße und Schonzeiten laut Fischereigesetz von NRW

4.3. Für alle Fließgewässer gilt:

- 4.3.1. Schonzeit ist vom 15. Oktober bis einschließlich Anangeltermin.
- 4.3.2. Geangelt werden darf mit einer Rute, mit allen erlaubten Naturködern (mit Ausnahme der jeweiligen Kunstköderstrecke der Heller) und Kunstköder
- 4.3.3. Die Heller ist in folgende Strecken unterteilt (siehe Karte):
- Struthütten (entspr. Strecke I in der Anlage Fließgewässer)
 - Neunkirchen (entspr. Strecke II in der Anlage Fließgewässer)
 - Zeppenfeld (entspr. Strecke III in der Anlage Fließgewässer)
 - Wahlbach (entspr. Strecke IV in der Anlage Fließgewässer)
- 4.3.4. Jedes Jahr wird eine dieser Teilstrecken als Schonstrecke ausgewiesen.
- 4.3.5. Im darauf folgenden Jahr darf dies Teilstrecke nur mit Kunstköder beangelt werden.
- 4.3.6. Die Einteilung wird jedes Jahr auf dem Erlaubnisschein und im Rundschreiben „Angeltermine“ bekannt gegeben.
- 4.3.7. Es dürfen pro Angeltag 2 Bachforellen, aber jährlich nur max. 20 Bachforellen an allen offenen Fließgewässern zusammengenommen, gefangen werden.
- 4.3.8. Lachse haben ganzjährig Schonzeit.

Gewässerordnung des SAV Freier-Grund e.V. 1970

Gültig ab 2007

5. Verboten ist:

- 5.1. Das Angeln vom Mönch und dessen Steg am Mischenbachweiher.
- 5.2. Das Ausnehmen gefangener Fische am Gewässerufer des Mischenbachweiher.
- 5.3. Die Beute darf nicht verkauft oder beim Gemeinschaftsangeln getauscht werden.
- 5.4. Lebende Frösche, lebende warmblütige Tiere, lebende Köderfische als Köder zu benutzen.
- 5.5. Das Angeln mit Köderfischen aus fremden Gewässern.
- 5.6. Das eigenmächtige Einbringen von mitgebrachten Fischen aller Art.
- 5.7. Das Parken auf allen Uferbefestigungen und unmittelbar am Gewässerufer.

6. Jugendverordnung

- 6.1. Alle Jungangler, das sind Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, erhalten die gleichen Fischereierlaubnisscheine wie die Erwachsenen.
- 6.2. Bedingung ist, dass der Vereinsbeitrag entrichtet ist und die Jungangler am Jugendangeln teilnehmen.
- 6.3. Jungangler bis 16 Jahre können auch in Begleitung eines erwachsenen Vereinsmitgliedes angeln, wenn dieser einen gültigen Fischereierlaubnisschein besitzt.
- 6.4. Jungangler ab 16 Jahre müssen, laut Fischereigesetz von NRW, im Besitz des Sportfischerprüfungs-Zeugnisses sein. Wer dann noch den Fünfjahresfischereischein besitzt, kann auch alleine an den Vereinsgewässern angeln.
Bedingung ist die nachweisliche Teilnahme am Jugendangeln.
- 6.5. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr gehören zur Jugendgruppe.

Beschlüsse gemäß der Gewässerordnung des Vereins sind zu befolgen.

Im Übrigen gelten die Naturschutz- und Fischereigesetze und die Landesfischereiverordnung von NRW.

Verstöße gegen diese Bestimmungen, ziehen neben einer evtl. Strafverfolgung, Maßnahmen gemäß der Vereinssatzung nach sich!

Anlage:
Fließgewässerstrecken